

SIA-Planerverträge: Revision 2014 der allgemeinen Vertragsbedingungen (Art. 1) – was ist neu?

34. Lunchgespräch KUB vom 8. Juli 2014

Dr. iur. Thomas Siegenthaler
Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht, Winterthur

■ Revision

■ SIA 102 ff.

- Revisionsvorschläge usic zu Art. 1
- umfassende Überarbeitungen der LHO in den SIA-Kommissionen
- Art. 1 und Vertragsurkunde von jur. Expertengruppe überarbeitet
- Art. 1 als Teil der LHO an DV SIA verabschiedet – Schlussredaktion im Gange (Publikation September 2014)
- Vertragsurkunde noch in Arbeit, gleichzeitige Publikation als Ziel
 - Planervertrag (Projektierung/Bauleitung)
 - Subplanervertrag
 - Gesellschaftsvertrag

Ordnung SIA 103
201

sia

Ordnung für Leistungen und Honorare der
Bauingenieurinnen und Bauingenieure

schweizerischer
Ingenieur- und
Architektenverein

société suisse
des ingénieurs
et des architectes

società svizzera
degli ingegneri
e degli architetti

swiss society
of engineers
and architects

SIA103_dr_V4.4_140418

*Hinweis:
Vor der Publikation wird das Dokument
nochmals überprüft auf folgende Punkte:
Richtigkeit der normativen Verweise,
Schreibfehler, Layout, etc.*

Seihaustrasse 16
CH 8027 Zurich
www.sia.ch

103

Einleitung

Art. 1 Allgemeine Vertragsbedingungen

- 1.1 Anwendbares Recht und Rangordnung
- 1.2 Pflichten des Beauftragten
- 1.3 Rechte des Beauftragten
- 1.4 Pflichten des Auftraggebers
- 1.5 Rechte des Auftraggebers
- 1.6 Fristverlängerungen und Terminverschiebungen
- 1.7 Haftung
- 1.8 Mehrwertsteuer
- 1.9 Verjährung
- 1.10 Vorzeitige Beendigung des Vertrages
- 1.11 Mediation

Art. 1 Allgemeine Vertragsbedingungen

1.1 Anwendbares Recht und Rangordnung

- .1 Für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien sind die Vertragsbestandteile gemäss der vereinbarten Vertragsurkunde massgeblich.

Haben die Parteien keine Vertragsurkunde als Vertragsbestandteil erklärt oder haben sie keine Liste der Vertragsbestandteile vereinbart so gelten als Vertragsbestandteile:

- die Offerte des Beauftragten,
 - die vorliegenden AVB,
 - die für die Leistungen des Beauftragten massgebenden SIA-Ordnungen und zwar, wenn darüber keine oder keine andere Einigung erfolgt ist, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellsten Fassungen.
- .2 Vorbehältlich der zwingenden Bestimmungen des schweizerischen Rechts ist diese Reihenfolge auch massgebend für den Fall, dass sich Bestimmungen der Vertragsbestandteile widersprechen sollten.

1.2 Pflichten des Beauftragten

.1 Sorgfaltspflicht

Der Beauftragte wahrt die Interessen des Auftraggebers, insbesondere die Erreichung seiner Ziele, nach bestem Wissen und Können und erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln seines Fachgebietes.

.2 Treuepflicht

Der Beauftragte nimmt von Dritten, wie Unternehmern und Lieferanten, keine persönlichen Vergünstigungen entgegen. Kenntnisse aus der Auftragsbearbeitung behandelt er vertraulich und verwendet sie nicht zum Nachteil des Auftraggebers.

.3 Vertretung des Auftraggebers

- .31 Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnisse des Beauftragten richten sich nach dem Vertrag.
- .32 Im Zweifelsfall hat der Beauftragte die Weisungen des Auftraggebers einzuholen für alle rechtsgeschäftlichen Vorkehren sowie für Anordnungen, die terminlich, qualitativ oder finanziell wesentlich sind.
- .33 Gegenüber Dritten, wie Behörden, Unternehmern, Lieferanten und weiteren Beauftragten, vertritt der Beauftragte den Auftraggeber rechtsverbindlich, soweit es sich um Tätigkeiten handelt, die mit der Auftragserledigung üblicherweise direkt zusammenhängen. Sämtliche mündlichen und schriftlichen Abmahnungen sind umgehend an den Auftraggeber weiterzuleiten.
- .34 Zur Abwehr von Schaden und Gefahr ist der Beauftragte, in dringlichen Fällen auch ohne Einholung des Einverständnisses des Auftraggebers, befugt und verpflichtet, sämtliche angemessenen Massnahmen zu ergreifen bzw. anzuordnen.

.4 Behördliche Verfügungen

Der Beauftragte informiert den Auftraggeber umgehend über behördliche Verfügungen, über negative Entscheide oder solche mit einschränkenden Auflagen und Bedingungen in der Weise, dass die Möglichkeit zur Ergreifung von Rechtsmitteln gewahrt bleibt.

.5 Arbeitssicherheit

- .51 Bei der Erbringung seiner vertraglichen Leistungen gewährleistet (siehe SIA 118, Art. 104) der Beauftragte *die Sicherheit der am Bauwerk Beschäftigten*, indem er als Arbeitgeber die einschlägigen Sicherheitsvorschriften (insbesondere VUV und BauAV) einhält und mit den Arbeitgebern anderer Betriebe, deren Arbeitnehmer auf der Baustelle tätig sind, die erforderlichen Absprachen trifft (VUV, Art. 9, Abs. 1).
- .52 Eine Pflicht zur Kontrolle der Einhaltung der Sicherheitsregeln durch die Arbeitnehmer anderer Betriebe besteht nicht. Indessen *unterstützt* der Beauftragte die Bauunternehmer bei den notwendigen Schutzmassnahmen der Unfallverhütung, indem er diese auf Sicherheitsrisiken und Verstösse gegen Sicherheitsregeln hinweist, sofern er solche bei der Erbringung seiner vertraglichen Leistungen entdeckt hat.

vgl. Art. 104 SIA-Norm 118:

„Unternehmer und Bauleitung sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet, *die Sicherheit der am Bauwerk Beschäftigten zu gewährleisten*. Auf die Sicherheit ist Rücksicht zu nehmen: schon bei der Projektierung und bei der Vertragsgestaltung, dann bei der Festlegung des Bauvorganges, insbesondere der Reihenfolge der Arbeitsabläufe, und schliesslich bei der Ausführung der Arbeiten. Der Unternehmer trifft die notwendigen Schutzmassnahmen zur Unfallverhütung und Gesundheitsvorsorge. Er wird dabei von der Bauleitung *unterstützt*.“

Urteil vom 11. April 2013 (6B_543/2012), E. 1.3.3:

Bauleitende Funktion besitzt, wer unmittelbare Befehlsgewalt über die Ausführenden ausübt, wer jederzeit mit bindenden Weisungen in die gesamte Bauführung eingreifen darf und diese Befugnis auch tatsächlich ausübt (...). Grundsätzlich ist der Architekt Bauleiter und damit möglicher Täter im Sinne von Art. 229 StGB. *Wesentlich ist der durch die konkreten Verhältnisse (Architekturvertrag etc.) vorgegebene Aufgabenkreis (...).* Zu den Aufgaben der Bauleitung zählen die Koordination und die Überwachung der gesamten Bauarbeiten. Der Bauleiter muss die durch die Umstände gebotenen Sicherheitsvorkehrungen anordnen und generell für die Einhaltung der anerkannten Regeln der Baukunde sorgen. ...

**Fortsetzung aus dem Urteil vom 11. April 2013 (6B_543/2012),
E. 1.3.3:**

... Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob die gefährdeten Personen dem Bauleiter direkt unterstellt sind (BGE 101 IV 28 E. 2b S. 30 f.; Urteil 6P.58/2003 vom 3. August 2004 E. 6.3). Kann die Bauleitung jederzeit durch Anordnungen und Weisungen in den Gang der Arbeiten eingreifen, muss sie sicherstellen, dass die Sicherheitsvorschriften beachtet werden. *Ansonsten gehört die Überprüfung der Arbeit eines beigezogenen Spezialisten nicht zum Pflichtenkreis des bauleitenden Architekten. Dieser muss jedoch einschreiten, wenn er eine Verletzung elementarer Sicherheitsvorschriften feststellt.* Dies gilt insbesondere, wenn dadurch eine Gefahr für die körperliche Integrität oder das Leben Dritter hervorgerufen wird (Urteil 6B_566/2011 vom 13. März 2012 E. 2.3.3; Urteil 6B_437/2008 vom 24. Juli 2009 E. 5.7.2; Urteil 6S.181/2002 vom 30. Januar 2003 E. 3.2.1; je mit Hinweisen).

.6 Abmahnungspflicht

- .61 Der Beauftragte hat den Auftraggeber auf Folgen seiner Weisungen, insbesondere hinsichtlich Termine, Qualität und Kosten, aufmerksam zu machen und unzweckmässige Anordnungen und Begehren abzumahnern. Beharrt der Auftraggeber trotz Abmahnung auf seiner Weisung, ist der Beauftragte für deren Folgen nicht verantwortlich.
- .62 Beharrt der Auftraggeber trotz Abmahnung darauf, Sicherheitsregeln nicht einzuhalten, kann der Beauftragte, insbesondere um seine Haftung auch gegenüber Dritten auszuschliessen, sein Mandat niederlegen. **Die Folgen trägt der Auftraggeber.**

Eine Schadenersatzpflicht gegenüber dem Auftraggeber wegen Kündigung zur Unzeit ist diesfalls ausgeschlossen.

.7 Arbeitsergebnisse von Dritten

- .71** Der Beauftragte hat sachverständig erstellte Arbeitsergebnisse von Dritten, wie Pläne, Berechnungen, Projekte, Unternehmensvarianten oder andere Arbeitsergebnisse nicht zu prüfen. Doch zeigt der Beauftragte Unstimmigkeiten oder andere Mängel der Arbeitsergebnisse von Dritten, die er bei der Ausführung seiner Leistungen erkennt, dem Auftraggeber an und macht ihn auf nachteilige Folgen aufmerksam.
- .72** Verlangt der Auftraggeber die Prüfung, Weiterbearbeitung oder Umsetzung der Arbeitsergebnisse von Dritten, ist der Planer-/ Bauleitungsvertrag vorgängig in beidseitigem Einvernehmen anzupassen.

.8 Rechenschaftsablegung und Unterlagen

Auf Verlangen legt der Beauftragte jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft ab und gibt alle Unterlagen heraus, zu deren Erstellung er sich im Rahmen der vereinbarten Honorierung vertraglich verpflichtet hat. **Haben die Parteien nicht vereinbart, in welcher Form die Unterlagen herauszugeben sind, besteht keine Pflicht, diese in digitaler Form herauszugeben.**

.9 Aufbewahrung von Dokumenten

Die Arbeitsergebnisse bleiben Eigentum des Beauftragten. Sie sind während zehn Jahren ab Beendigung des Auftrages **in der zur Herausgabe vereinbarten Form** aufzubewahren.

1.3 Rechte des Beauftragten

.1 Rechte an Arbeitsergebnissen des Beauftragten

Die **Rechte an seinen Arbeitsergebnissen** verbleiben beim Beauftragten. Dies gilt insbesondere für urheberrechtlich geschützte Werke. Als solche gelten auch Entwürfe und Teile von Werken, sofern es sich um geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter handelt.

.2 Veröffentlichungen

Der Beauftragte kann sein Werk unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers veröffentlichen.

Es steht ihm auch das Recht zu, in entsprechenden Veröffentlichungen des Auftraggebers oder Dritter als Urheber genannt zu werden.

vgl. Art. 5 lit. a UWG:

Unlauter handelt insbesondere, wer:

- a. ein ihm anvertrautes *Arbeitsergebnis* wie Offerten, Berechnungen oder *Pläne* unbefugt verwertet;
- b. ...

.3 Beizug von Dritten zur Vertragserfüllung

Der Beauftragte ist befugt, für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, **in eigenem Namen** und auf eigene Kosten Dritte beizuziehen.

.4 Abschlagszahlungen, Sicherstellung, Vorauszahlung

Der Beauftragte hat Anspruch auf Abschlagszahlungen von mindestens 90% der vertragsgemäss erbrachten Leistungen. Mit Eintreffen der Schlussabrechnung beim Auftraggeber wird das restliche Honorar für die erbrachten Leistungen zur Zahlung fällig. Die Zahlung des Honorars für die Leitung, Organisation und Überwachung der Mängelbehebung wird fällig, sobald der Beauftragte die ihm obliegenden Leistungen erbracht hat.

.5 Einstellung der Arbeiten bei unberechtigter Nichtleistung von Vergütungen durch den Auftraggeber

Verweigert der Auftraggeber unter Verletzung der Regeln des Vertragsverhältnisses seine Zahlungen, hat der Beauftragte das Recht, seine Arbeiten bis zur Erfüllung der Zahlungspflicht durch den Auftraggeber einzustellen (siehe OR, Art. 82). Die Folgen dieser Arbeitseinstellung trägt der Auftraggeber.

vgl. Art. 82 OR:

Wer bei einem zweiseitigen Vertrag den andern zur Erfüllung anhalten will, muss entweder bereits erfüllt haben oder die Erfüllung anbieten, es sei denn, dass er nach dem Inhalte oder der Natur des Vertrages erst später zu erfüllen hat.

1.4 Pflichten des Auftraggebers

.1 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen des Beauftragten sind innerhalb von dreissig Tagen nach Erhalt zu begleichen.

Macht der Auftraggeber gegenüber dem Beauftragten Schadenersatzansprüche geltend, ist es dem Auftraggeber untersagt, die Bezahlung von Rechnungen des Beauftragten zu verweigern oder die entsprechenden Forderungen mit den Forderungen des Auftraggebers zu verrechnen, sofern der Beauftragte die Forderung des Auftraggebers sicherstellt. Als Sicherstellung gilt insbesondere der Nachweis des Beauftragten oder dessen Versicherung, dass im Umfang des geltend gemachten Anspruchs eine Versicherungsdeckung besteht.

.2 Weisungen

Dritten erteilt der Auftraggeber keine direkten Weisungen. Andernfalls hat er den Beauftragten rechtzeitig schriftlich zu informieren.

.3 Zahlungen an beigezogene Dritte

Der Auftraggeber informiert den Beauftragten rechtzeitig und schriftlich über an Dritte geleistete Zahlungen.

.4 Schadenverhütung und -minderung

Der Auftraggeber ergreift rechtzeitig die zumutbaren Massnahmen, die geeignet sind, der Entstehung oder Vergrösserung eines Schadens entgegenzuwirken. Erhebt er gegenüber einem oder mehreren Unternehmern oder Lieferanten selber Mängelrügen, so teilt er dies dem Beauftragten unverzüglich mit.

.5 Informationspflicht

Der Auftraggeber überlässt dem Beauftragten umgehend projektrelevante Informationen, insbesondere behördliche Verfügungen.

1.5 Rechte des Auftraggebers

.1 Weisungen

Der Auftraggeber ist gegenüber dem Beauftragten weisungsberechtigt. Beharrt der Auftraggeber trotz Abmahnung auf einer Weisung, ist der Beauftragte für deren Folgen nicht verantwortlich.

.2 Zahlungen an beigezogene Dritte

Bei Zahlungsschwierigkeiten des Beauftragten ist der Auftraggeber berechtigt, einen durch den Beauftragten beigezogenen Dritten (Art. 1.4.3) mit befreiender Wirkung gegenüber dem Beauftragten direkt zu bezahlen. Er hört jedoch hierzu vorgängig die Beteiligten an **und zeigt dem Beauftragten die Zahlung schriftlich an.**

.3 Nutzung von Arbeitsergebnissen des Beauftragten

Mit Bezahlung des Honorars steht dem Auftraggeber das **nicht ausschliessliche** Recht zu, die Arbeitsergebnisse des Beauftragten **für das vereinbarte Projekt** zu verwenden.

1.6 Verzug / Fristverlängerungen und Terminverschiebungen

Gerät eine Partei in Verzug, verschieben sich die Fristen und Termine, zu deren Einhaltung sich die andere Partei verpflichtet hat, angemessen. Weitere Ansprüche aus Verzug bleiben vorbehalten.

1.7 Haftung

.1 Haftung des Beauftragten

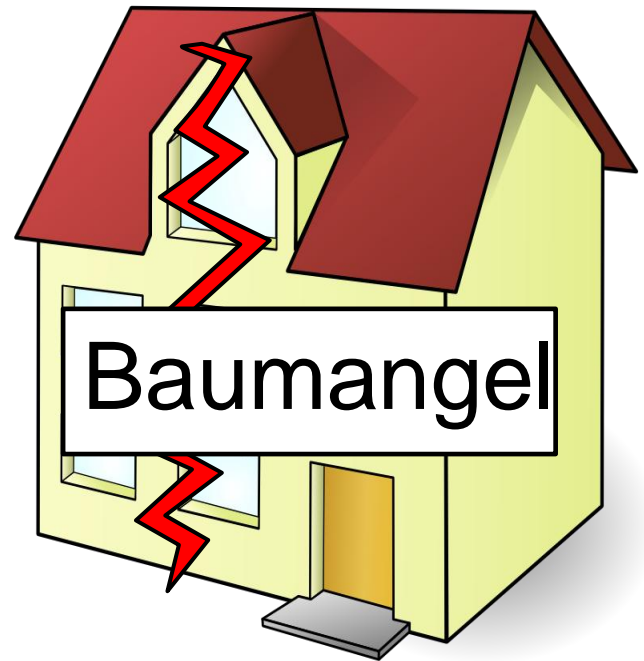
- .11 Bei verschuldet fehlerhafter Vertragserfüllung hat der Beauftragte dem Auftraggeber den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies gilt insbesondere bei Verletzung seiner Sorgfalts- und Treuepflicht, bei Nichtbeachtung oder Verletzung anerkannter Regeln seines Fachgebietes, bei mangelnder Koordination oder Beaufsichtigung, bei Nichteinhaltung von vereinbarten Fristen oder Terminen sowie bei ungenügender Kosteninformation. Bei Kosteninformation darf der Auftraggeber unter Berücksichtigung des Genauigkeitsgrades auf die Richtigkeit der Gesamtsumme vertrauen, nicht aber auf die Richtigkeit einzelner Teilbeträge.

- .12 Sofern die Erreichung der Ziele des Auftraggebers von Umständen abhängt, die nicht der Beauftragte zu vertreten hat, kann ihm das Nicht-Erreichen dieser Ziele infolge dieser Umstände nicht zur Last gelegt werden. Dies gilt insbesondere auch für die nicht sicher voraussehbaren Entscheide von Dritten, etwa betreffend der Erteilung von Bewilligungen oder Krediten.
- .13 Verlangt ein sachverständiger Auftraggeber den Beizug eines bestimmten Dritten im Namen und auf Rechnung des Beauftragten, haftet der Beauftragte auch ohne Abmahnung lediglich für gehörige Instruktion und Überwachung des Dritten.

.2 Mehrere Beteiligte

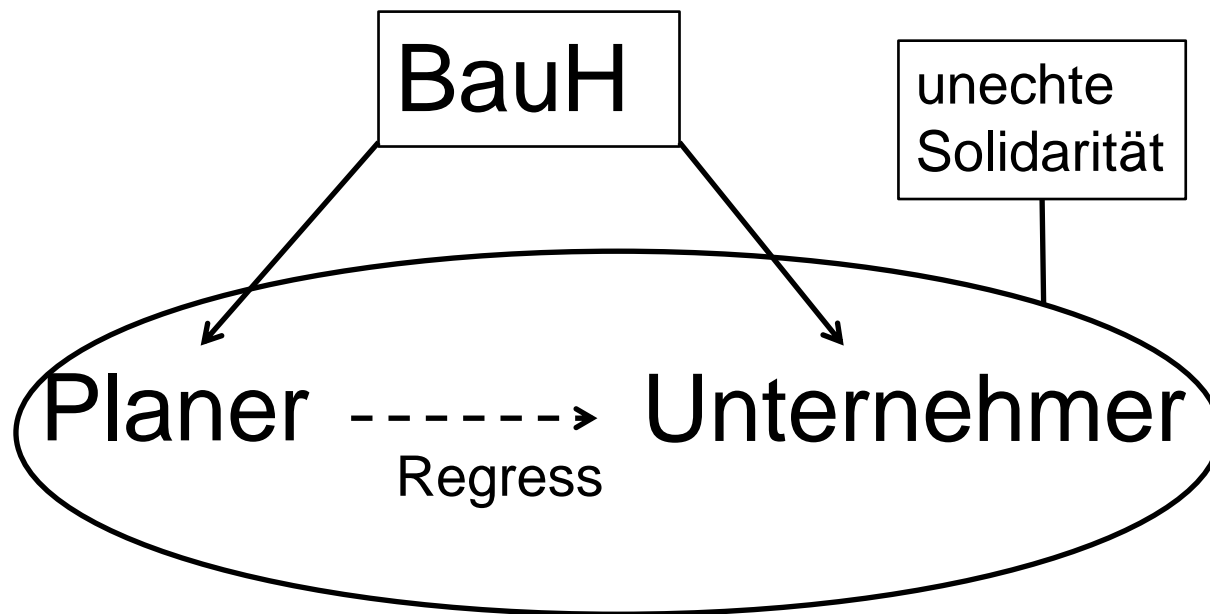
- .21** Wenn durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, der Beauftragte nicht auf einen beteiligten Dritten zurückgreifen kann, reduziert sich der Ersatzanspruch des Auftraggebers gegenüber dem Beauftragten in dem Umfang, in dem der Beauftragte auf den Dritten hätte zurückgreifen können.
- .22** Hat der Beauftragte den Vertragsschluss des Auftraggebers mit einem Dritten abgemahnt, haftet der Beauftragte zum Vorneherein nur in dem Umfang, in dem er den Schaden bei einem Rückgriff unter mehreren Haftpflichtigen selber zu tragen hätte. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber einen Vertrag mit einem Dritten abschliesst, ohne den Beauftragten zu informieren.

Planer



Unternehmer





.3 Haftung des Auftraggebers bei Nichteinhaltung von Fristen und Terminen

Soweit es der Auftraggeber **zu vertreten** hat, dass Fristen und Termine nicht eingehalten werden, hat er dem Beauftragten allfällige Mehraufwendungen und entstandenen Schaden zu vergüten.

.4 Arbeitsunterbruch

- .41 Bei nicht vorausgesehenem oder in seiner Länge ungewissem Unterbruch oder bei erheblicher Verzögerung der Auftragserledigung hat der Beauftragte Anspruch auf Ersatz des ihm erwachsenen Schadens, falls der Auftraggeber den Unterbruch bzw. die Verzögerung verschuldet hat.
- .42 Verlangt jedoch der Auftraggeber nach Abschluss einer Planungsphase mit der Inangriffnahme der nächsten Phase zuzuwarten, so schuldet er deswegen dem Beauftragten keinen Schadenersatz.
- .43 Bedingt die Verzögerung bei Wiederaufnahme der Arbeiten zusätzliche Leistungen, ist deren Honorierung vor der Wiederaufnahme der Arbeiten schriftlich zu vereinbaren.

Andernfalls ist der Beauftragte nicht verpflichtet, die Arbeiten wieder aufzunehmen.

1.8 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist im Vertrag und in allen Abrechnungen offen auszuweisen.

Sie ist zu dem im Zeitpunkt der Leistungserbringung aktuellen Satz zusätzlich zu den Honoraren, Nebenkosten und vereinbarten Vergütungen von Drittleistungen durch den Auftraggeber zu bezahlen.

1.9 Verjährungs- / Rügefristen

.1 Verjährungsfrist bei Mängeln des unbeweglichen Werkes

Ansprüche gegenüber dem Beauftragten aus Mängeln eines unbeweglichen Werkes verjähren innert fünf Jahren. Die Frist beginnt mit der Abnahme des unbeweglichen Werkes beziehungsweise des Werkteils zu laufen.

.2 Verjährungsfrist bei Gutachten

Bei Gutachten bemisst sich die Verjährungsfrist nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts; **sie beginnt in jedem Fall mit Ablieferung des Gutachtens an den Auftraggeber zu laufen.**

.3 Verjährungsfrist bei anderen Ansprüchen des Auftraggebers

Bei anderen Ansprüchen des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Regeln.

.4 Rügefristen

Mängel sind innert 60 Tagen seit Entdeckung zu rügen.

Plan- und Berechnungsmängel, die zu einem Mangel eines unbeweglichen Werks beziehungsweise eines Werkteils führen, kann der Auftraggeber indessen während der ersten zwei Jahre nach dessen Abnahme jederzeit rügen. Den aus der verzögerten Rüge entstehenden Schaden trägt der Auftraggeber.

1.10 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

- .1 Der Vertrag kann unabhängig von seiner rechtlichen Qualifikation (Werkvertrag oder Auftrag) von jeder Partei jederzeit widerrufen oder gekündigt werden (Art. 404 Abs. 1 OR).
- .2 Erfolgt eine solche Kündigung durch den Auftraggeber zur Unzeit, so ist der Beauftragte berechtigt, nebst dem Honorar für die vertragsgemäss geleistete Arbeit, einen Zuschlag zu fordern.
- .3 Der Zuschlag beträgt 10% des Honorars für den entzogenen Auftragsteil oder mehr, wenn der nachgewiesene Schaden grösser ist. Eine Kündigung zur Unzeit durch den Auftraggeber liegt insbesondere vor, wenn der Beauftragte keinen begründeten Anlass zur Kündigung gegeben hat und die Kündigung hinsichtlich des Zeitpunktes und der von ihm getroffenen Dispositionen für ihn nachteilig ist.
- .4 Erfolgt die Kündigung durch den Beauftragten zur Unzeit, hat der Auftraggeber Anspruch auf Ersatz aus der Unzeitigkeit entstehenden Schadens gemäss Art. 404 Abs. 2 OR.

1.11 Mediation

Sofern schriftlich vereinbart, ist über allfällige sich aus dem vorliegenden Vertrag ergebende Streitigkeiten (einschliesslich solche über das gültige Zustandekommen des Vertrages, dessen Rechtswirksamkeit, Abänderung oder Aufhebung) ein Mediationsverfahren durchzuführen.

1.12 Gerichtsbarkeit

- .1 Zuständig für die Beurteilung von Streitigkeiten unter den Vertragsparteien sind die ordentlichen Gerichte.
- .2 Sofern aber schriftlich vereinbart, werden solche Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht gemäss Richtlinie SIA 150 (Richtlinie für das Verfahren vor einem Schiedsgericht) entschieden.

Fragen?



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



**Dr. Thomas Siegenthaler,
MJur, Rechtsanwalt Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht**

Scherler + Siegenthaler Rechtsanwälte AG
Marktgasse 1
Im silbernen Winkel
Postfach 102
8402 Winterthur
Tel: +41 52 265 77 77
Fax: +41 52 265 77 70
Email: siegenthaler@advo-net.ch
Homepage: www.advo-net.ch

SCHERLER + SIEGENTHALER 
Rechtsanwälte